

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Postfach 20 01 00
53170 Bonn



VDMT 

Datum: 28.02.2018

**Verbändeanhörung: Entwurf einer Dreizehnten Verordnung
zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

Ihr Zeichen: LA 15/5162.5/13-06 | Ihre Nachricht vom: 18.12.2017

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem Schreiben vom 18.12.2017, haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zum Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit der Beteiligung danken wir Ihnen.

Der VDMT vertritt 112 Mitgliedsvereine, die sich um den Erhalt und die Pflege von Elementen des Transportsystems Eisenbahn als Kulturgut verbunden fühlen und diese einem interessierten Publikum auch in ihrer betrieblichen Funktion bzw. im Zusammenspiel von Mensch und Technik präsentieren. Der museale Sammlungs-, Erhaltungs-, Forschungs- und Vermittlungsauftrag wird in der Regel eigenwirtschaftlich von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt.

Ein großer Teil der Mitgliedsvereine ist zur Wahrnehmung ihres Auftrages auf die Nutzung der DB Infrastruktur (DBNetz) angewiesen und erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen zum Netzzugang und zum sicheren Eisenbahnbetrieb im Rahmen der Unternehmensgenehmigung und der erteilten Zertifikate. Die bis heute durchgeführten Fahrten mit historischem Eisenbahnmaterial auf öffentlichen Infrastrukturen zeigen das hohe Sicherheitsniveau der Museums- und Touristikbahnen in ihrer Rolle als EVU bzw. Halter von historischen Fahrzeugen eigenverantwortlich oder im Betriebsregime Dritter: Das Unfallgeschehen ist deutlich unterdurchschnittlich; nennenswerte sicherheitsrelevante Mängel an eingesetzten Fahrzeugen sowie der Betriebsdurchführung sind nicht bekannt.

Es entspricht dem Wunsch unserer Verbandsmitglieder, auch weiterhin das DB-Netz in bisheriger Weise nutzen zu können. Die publikumswirksame Erreichbarkeit bedeutender Zentren ist sowohl in musealer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung. Dankenswerter Weise wird diesen Bedürfnissen durch Herausnahme von „Infrastrukturen und Fahrzeugen, die ...ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden“...(§ 3 (3) 2.) aktuell Rechnung getragen. Diese Ausnahmeregelung soll nun jedoch mit der vorliegenden Verordnung dergestalt eingeschränkt werden (s. oben, Satz 2), daß in den Fäl-

len, in denen Strecken europäischer Schienennetzkorridore benutzt werden sollen, eine Beendigung der Fahrt im nächsten Bahnhof einer nicht ausgenommenen Infrastruktur stattfinden muss.

Mit dieser Regelung sind für viele unserer Mitglieder die bisherigen Angebote nicht mehr erbringbar bzw. werden diese Angebote nur noch durchführbar sein, wenn die eingesetzten Fahrzeuge vollumfänglich die europäischen Interoperabilitätsanforderungen erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für Hard- und Software sowie für Abnahme und Genehmigungsprozesse sind in den betreffenden Marktsegmenten nicht zu erwirtschaften, d. h. derartige Fahrtenangebote mit historisch interessantem Material bzw. Angebote von touristischem Interesse könnten nicht mehr erfolgen.

Nun sind auch aus der Sicht des VDMT die mit dem Aufbau eines europäischen Eisenbahnnetzes verbundenen Ziele zu begrüßen. Bis zur Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen (z. B. ETCS, Level 2) ist es jedoch noch ein längerer Weg. Der VDMT schlägt daher vor, bis zu einer weitergehenden Lösung die bestehenden Strecken des TEN-Netzes soweit sie noch nicht mit den erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen ausgestattet sind, weiterhin für Fahrzeuge, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden zugänglich zu halten. Die bestehenden Anforderungen an die Fahrzeugausrüstung (z.B. PZB 90) bleiben selbstverständlich unberührt. Mit dieser Verfahrensweise bestünde für viele VDMT-Mitglieder die Chance, die aktuell unter dem Arbeitstitel „ETCS-light“ in Entwicklung befindlichen Systeme zu begleiten und die dann notwendigen Komponenten zu gegebener Zeit einzuführen.

Die im Rahmen von § 3(5) vorgesehene Einbeziehung aller Teilnehmer am Eisenbahnsystem in die Regelungen der EU VO 1300/2014; 1303/2014; 1304/2014 bitten wir vor dem Hintergrund der nur in vergleichsweise geringer Anzahl stattfindenden Verkehre der Museums- und Touristikbahnen zu spiegeln, die überwiegend auch von einem besonders interessierten Publikum in Anspruch genommen werden. Europäische Regelungen, die Diskriminierungsfreiheit bzw. die Schaffung von Produktqualität zum Ziele haben, spielen in diesem Marktsegment eine eher untergeordnete Rolle.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Anliegen Rechnung tragen könnten und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V.

ner E-Mail an: